

Alimentenhilfe: Infos & Tipps



Die Alimentenhilfe bietet Unterstützung, wenn Kinder- oder Ehegattenalimente nicht gezahlt werden. Kinderalimente sind regelmässige Zahlungen zur finanziellen Absicherung des Kindes bis zum 18. Geburtstag oder zum Abschluss der ersten Ausbildung. Ehegattenalimente sind Unterhaltszahlungen für den getrenntlebenden oder geschiedenen Ehepartner, wenn dieser finanziell auf Unterstützung angewiesen ist. Im Kanton Zürich gelten je nach Art der Unterstützung unterschiedliche Voraussetzungen. Ein Unterhaltsvertrag ist nur durch einen gerichtlichen Beschluss gültig.

Antrag stellen und Zuständigkeit

Um Alimentenhilfe zu erhalten, muss ein Antrag bei der Alimentenhilfestelle gestellt werden. Die Zuständigkeit der jeweiligen Stelle hängt vom Wohnort ab. Mit der Postleitzahl (PLZ) kann man herausfinden, welche Stelle für den Antrag zuständig ist. [Link](#)

Falls der Unterhaltsvertrag in Frage gestellt wird, sind folgende drei Stellen zu kontaktieren: Bezirksgericht, [Fachstelle Elternschaft und Unterhalt](#) oder die KESB.

Alimenteninkasso

Falls Unterhaltszahlungen für Kinder- oder Ehegattenalimente ausbleiben, unterstützt die Alimentenhilfestelle bei der Einforderung. Zunächst wird versucht, eine Einigung mit der zahlungspflichtigen Person zu erzielen. Wenn das nicht möglich ist, werden auch rechtliche Schritte eingeleitet.

Voraussetzungen:

- Ein Rechtstitel (gerichtlicher Beschluss oder Unterhaltsvertrag) muss vorliegen, der den Anspruch auf Unterhalt bestätigt.
- Wohnsitz im Kanton Zürich.
- Eigenständige Bemühungen: Die antragstellende Person muss bereits versucht haben, die Zahlungen selbst einzufordern.

Alimentenbevorschussung

Falls der unterhaltspflichtige Elternteil oder Ehepartner die Unterhaltszahlungen nicht leisten kann oder will, kann eine monatliche Unterstützung bis zu 980 CHF pro Kind beantragt werden, um den fehlenden Betrag vorübergehend auszugleichen. Der Anspruch gilt auch, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil im Ausland lebt. Bei Ehegattenalimenten erfolgt die Bevorschussung jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen, und die Hauptfokussierung liegt auf der Sicherung der Kinderalimente.

Voraussetzungen:

- Ein gültiger Rechtstitel ist notwendig.
- Getrennte Haushalte: Der unterhaltspflichtige und der unterhaltsberechtigte Elternteil dürfen nicht im selben Haushalt leben.
- Einkommens- und Vermögensgrenzen: Die Einkommens- und Vermögensgrenzen müssen eingehalten werden.
- Wohnsitz im Kanton Zürich.
- Nachweis der Zahlungsunfähigkeit oder -verweigerung des unterhaltspflichtigen Elternteils.
- Falls die Zahlung aus wirtschaftlichen Gründen erschwert ist, kann eine Anpassung des Unterhaltsvertrags durch das Gericht erfolgen.
- Wenn die Bevorschussung nicht ausreicht, kann die Sozialhilfe ergänzend unterstützen.

Überbrückungshilfe für Kinder unverheirateter Eltern

Falls der Unterhalt für ein Kind unverheirateter Eltern noch nicht geregelt ist, kann Überbrückungshilfe bis zum 4. Lebensjahr des Kindes gewährt werden, um finanzielle Engpässe zu überbrücken.

Voraussetzungen:

- Wohnsitz im Kanton Zürich.
- Absehbarer Unterhaltsanspruch: Es muss wahrscheinlich sein, dass das Kind Anspruch auf Unterhalt haben wird.
- Unstrittige Vaterschaft: Die Unterstützung entfällt, wenn die Vaterschaft bestritten wird.

Sozialhilfe und Rückerstattung

Falls die unterhaltsberechtigte Person Sozialhilfe bezieht, wird die Alimentenbevorschussung in das Sozialhilfebudget eingerechnet. Falls der Unterhaltsbetrag nicht ausreicht, kann die Sozialhilfe die Differenz ergänzen.

Rückerstattungspflicht:

- Der unterhaltspflichtige Elternteil ist verpflichtet, die vorgestreckten Beträge der Alimentenbevorschussung zurückzuzahlen.
- Die unterhaltsberechtigte Person muss nur dann Beträge zurückzahlen, wenn die Alimentenhilfe unrechtmässig in Anspruch genommen wurde.
- Die Rückerstattungspflicht gilt nur für Zeiträume, in denen tatsächlich ein Unterhaltsanspruch bestand.

Besondere Hinweise für Ehegattenalimente

Dauer der Zahlung: Die Zahlung von Ehegattenalimenten richtet sich nach der Dauer der Ehe und der finanziellen Abhängigkeit. Ein längerer Anspruch besteht oft, wenn ein Partner durch die Ehe beruflich eingeschränkt war. Zahlungen enden in der Regel bei Wiederheirat, Tod oder einer neuen Partnerschaft.

Höhe der Zahlung: Die Höhe orientiert sich am Lebensstandard während der Ehe und den finanziellen Möglichkeiten beider Partner.

Anpassung und Kürzung: Alimente können gekürzt oder gestrichen werden, wenn der berechtigte Partner finanzielle Vergehen begangen hat. Bei wesentlichen Änderungen der finanziellen Lage des Unterhaltspflichtigen, wie Arbeitslosigkeit oder Krankheit, kann eine Anpassung erfolgen.

Bevorschussung: Die Alimentenhilfe konzentriert sich primär auf Kinderalimente. Eine Bevorschussung für Ehegattenalimente erfolgt nur, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind und ein rechtlicher Anspruch besteht.

Wichtige Links:

Alimentenhilfe im Kanton Zürich: [Link](#) (siehe auch Merkblätter & Downloads)